

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 3 (1932)
Heft: 2

Artikel: Arbeitsgemeinschaft der Waisenhausleiter in Berlin
Autor: Gossauer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß wir jetzt durch einen Neubau die Bettenzahl auf 40 erhöhen können. Diese Anstalt ist ein Dauerheim, in dem die meisten Insassen lebenslänglich versorgt sind. Durch Bürstenmachen, Korb- und Endefinkenflechten, in Garten und auf dem Acker werden diese halben und viertels Arbeitskräfte beschäftigt, fühlen sich, verschont von Spott und Hintansetzung, wohl untereinander und sind stolz, durch ihrer Hände Werk nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeitsprodukte seien den freundlichen Lesern bestens empfohlen.

Trotzdem die Arbeit an den und für die Taubstummen viel Geduld und vor allem Liebe erfordert, ist sie eine schöne Aufgabe; je länger der Lehrer auf diesem Gebiete tätig ist, um so größer ist seine Befriedigung, um so erfreulicher sind die Erfolge. Er muß aber dessen eingedenk sein, daß „mit unserer Kraft nichts getan“ ist und täglich sich Kraft holen von oben.

„Ich liebe die Arbeit, an der ich steh',
Und bringt sie mir auch Enttäuschung und Weh:
Ich will und mag sie nicht lassen.“

Arbeitsgemeinschaft der Waisenhausleiter in Berlin.

E. Gofauer, Zürich.

In Berlin haben sich die Waisenhausleiter zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengetan, um gemeinsam über die Heimfragen zu beraten. Die Organisation ist dem Deutschen Erziehungsbeirat für verwaiste Jugend angeschlossen. Die Leiter treffen sich jeden Monat einmal zu einer Besprechung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM. 6.—, wodurch gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Erziehungsbeirat erworben wird. Als Gegenleistung erhält jedes Mitglied die Zeitschrift „Waisenhilfe“ umsonst. Es ist also ein ähnliches Verhältnis geschaffen wie in unserm Armenerzieherverein.

Es ist wohl im Interesse unserer Mitglieder, wenn wir von Zeit zu Zeit etwas über diesen Verband berichten, bestehen doch jenseits des Rheins ähnliche Sorgen wie bei uns. Die Arbeitsgemeinschaft hat uns gestattet, aus ihren Protokollen, die sie uns gütig zur Verfügung stellt und auch hier bestens verdankt werden, Auszüge im Fachblatt zu bringen, die uns interessieren. Heute berichten wir kurz über „Deutsche Lehrlings-sorgen“.

Direktor Seyer beleuchtet die für die Lehrlingsunterbringung ungünstige Lage, die durch die Umstellung der Wirtschaft in den letzten 10 Jahren und durch die herrschende Wirtschaftskrise entstanden ist.

„Diese Verhältnisse zwingen uns, der Berufswahl unserer Kinder ganz besondere Sorgfalt zu widmen und mit Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen einerseits Neigung, Anlagen und finanzielle Möglichkeiten für die Berufsausbildung, andererseits die Aussichten des Berufes unter den veränderten Verhältnissen gewissenhaft zu prüfen. Die Berufswahl muß

theoretisch und praktisch im Heim erfolgen.“. Hierzu fordert er vom Erzieher berufs- und fachkundliches Wissen und laufende Beobachtung des Wirtschaftslebens, damit er die 13—14-jährigen Kinder in frohen, ungezwungenen Arbeitsgemeinschaftsstunden sowohl gelegentlich, aber auch systematisch über die Licht- und Schattenseiten der Berufe und die Rechtsverhältnisse der Lehrzeit unterrichten kann. Neben der theoretischen muß auch eine praktische Unterweisung erfolgen durch möglichst umfangreiche Besuche von Handwerksmeistern, Werkstätten und Fabriken, „was für unsere Kinder besonders wertvoll ist, da hiedurch das Anstaltsleben starke Abwechslung erhält, der Vorstellungskreis bedeutend erweitert wird und die Kinder wieder mit dem pulsierenden Leben in Berührung kommen. Eine derartige Vorbereitung erleichtert die Berufswahl und gestattet erfolgreiches Abblenden auf einen andern Beruf, wenn der gewählte versagt werden muß. Bei der nun folgenden Berufswahl sind neben den wirtschaftlichen Grundlagen vor allem Neigung, Anlagen und Fähigkeiten der Kinder zu berücksichtigen, die der Erzieher auf Grund seiner Beobachtungen im Heim kennen muß.“

Außerdem ist das Kind möglichst noch dem Berufsamt zur Nachprüfung der Berufseignung zuzuführen, doch darf das Ergebnis dieser Prüfung nur als ein Hilfsmittel zur Feststellung der Eignung in Betracht gezogen, nicht als entscheidend erachtet werden, da die längere Beobachtung im Heim die maßgebendere ist.

In bezug auf die Lehrstellen wird ein „Stamm von Lehrstellen“ angeregt, die stets wieder vom Heim besetzt werden, ferner Nachweis durch das Arbeitsamt (Berufsberatung) und durch die zuständigen Jugendämter. „Während der Lehrzeit muß das Heim Fühlung mit dem Lehrling behalten, da es allein die autoritative Fernwirkung ausüben kann, die in der Familie durch den Vater bewirkt wird.“

Um einen Ausgleich der Lehrstellen herbeizuführen, wird beim Deutschen Erziehungsbeirat eine Zentrale geschaffen, der möglichst frühzeitig im Jahr sowohl die unbefetzten Lehrstellen, als auch die stellensuchenden Lehrlinge mitgeteilt werden. Für den Lehrvertrag werden folgende Forderungen von seiten der Heimleiter gestellt:

1. Lehrgeld wird unter keinen Umständen zugebilligt.
2. Kleidung: Das Haus selber stattet den Lehrling bei Lehrantritt mit völlig neuen Sachen reichlich aus und liefert nach dem 1., 2. und 3. Lehrjahr je einen Anzug und ein Paar Stiefel, hier und da noch Wäschestücke. Der Lehrherr liefert dann die erforderliche Ergänzungswäsche und anderes. Der Meister sorgt ebenfalls für Reinigung der Wäsche und Instandhaltung der Kleidung.
3. Dem Lehrling ist ein ortsübliches Taschengeld zu zahlen. Für Friseure ist die Erlaubnis zur Einbehaltung der Trinkgelder durch den Lehrling vertraglich festzulegen.
4. Der Lehrherr hat die ganzen Beträge für Versicherungen zu zahlen.
5. Anschaffung von Handwerkszeug darf vom Waisenlehrling gar nicht oder nur in geringem Umfang verlangt werden.

6. Schadenersatz. Diese Klausel ist zu streichen, wenn sich nicht der Vater zum Ersatz bereit erklärt.
7. Entschädigung bei Unterbrechung der Lehre wird gestrichen.
8. Einschreib- und Fortbildungsgebühren werden vom Jugendamt oder Lehrherrn verlangt.

Diese Vorschläge werden von den Lehrherren nur darum angenommen, weil man ihnen im Punkt der Lehrzeit entgegenkommt. Für Berufe, bei denen eine dreijährige Ausbildung notwendig ist, werden dreieinhalb Jahre bewilligt, für Berufe mit dreieinhalbjähriger Lehrzeit vier Jahre.

Allgemein wird beobachtet, daß eine Reihe von Anstalten sich nach und nach kleine Lehrlingsheime angliedern, weil es immer schwieriger wird, Lehrstellen mit Kost und Logis zu finden.

Für die Aufsicht solcher Jungen im Heim hat eine Anstalt (Kinder- und Jugendheim Ahawah) einen Studenten gegen freie Station und 50 Mark monatlich angestellt, der die Abende mit ihnen verbringt. Diese Einrichtung bewähre sich.

Kinder, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht in eine Lehre treten können, werden nach Vorbild der Basler Vorlehre im Werkunterricht ausgebildet. Solche Jungen können ihre Lehrzeit dadurch oft abkürzen.

Die Berliner neigen der Ansicht zu, daß für Jungen sich ein verlängertes Aufenthalt im Waisenhaus nicht oder nur selten empfehle. Wir sind in Zürich anderer Ansicht, weil uns die Erfahrung lehrt, daß die Mehrzahl der Zöglinge sich während der Lehrzeit im Heim wohlfühlt und oft den Jüngern zum guten Kameraden wird. Wir halten auch aus dem Grund am verlängerten Aufenthalt im Heim fest, weil er dem normalen Zustand in der Familie entspricht. Für die Mädchen wird der längere Aufenthalt wegen ihrer Mithilfe in den Hausgeschäften empfohlen.

Der Zusammenhang mit dem Lehrling wird allgemein gewahrt: durch Besuch bei den Kindern oder Besuche im Haus. Verschiedene Heime dürfen jederzeit für kürzere oder längere Dauer besucht werden. In den Zürcher Waisenhäusern sorgt auch eine Hauschrift, wie übrigens an verschiedenen Orten, für die Bindung der Ehemaligen zum Heim.

Merkblatt für an Epilepsie Erkrankte und die, die es mit ihnen zu tun haben.

Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Epileptische.
(Präsident: Dr. med. L. Bovet, Zürich.)

Was ist Epilepsie?

Unter Epilepsie, zu deutsch Fallsucht oder Gehirnkrämpfe, versteht man eine Reihe verschiedenartiger Nervenkrankheiten, die „Anfälle“ aufweisen. Die Ursache der epileptischen Erscheinungen, bei denen es sich stets um eine Gehirnreizung handelt, können sehr verschieden sein. Bald sind's Verletzungen, Entzündungen, Geschwülste, Blutungen im Gehirn,